

V.

Arbeitsweise und Arbeitsmethoden
der ständigen Kommissionen

§ 16

(1) Der Vorsitzende leitet die gesamte Arbeit der ständigen Kommission. Er trägt die Verantwortung für die kollektive Arbeit der ständigen Kommission und sorgt dabei dafür, daß alle Mitglieder der ständigen Kommission zur Mitarbeit herangezogen werden. Er übernimmt die Vorbereitung der Sitzungen, lädt Gäste zu diesen ein und sorgt für die technische Durchführung der Arbeit. Er hält die Verbindung zum Rat und zu den anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen aufrecht.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Falle seiner zeitweiligen Verhinderung.

§ 17

(1) Die Sitzungen der ständigen Kommissionen leitet der Vorsitzende. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen.

(2) Auf ihren Sitzungen fassen die ständigen Kommissionen Beschlüsse, die der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der ständigen Kommission bedürfen. Die ständige Kommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, anwesenden Bürgern kann das Wort zur Diskussion erteilt werden.

§ 18

Die ständigen Kommissionen arbeiten nach einem Arbeitsplan, der auf dem Arbeitsplan der Volksvertretung beruht. Die ständigen Kommissionen können sich auch selbständig Aufgaben stellen.